

Anlage II
(zu § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 4 Abs. 4)

fachliche Einschätzung	Verhalten des Wolfes	Maßnahme
1. unbedenkliches Verhalten	1.1 Wolf verletzt/tötet ungeschütztes bzw. nicht sachgerecht geschütztes Nutztier außerhalb von Weideschutzgebieten und Siedlungsräumen	<ul style="list-style-type: none"> - Information - erhöhte Aufmerksamkeit - Verscheuchung - Herdenschutzmaßnahmen - Vergrämung
	1.2 Wolf verletzt/tötet Hund im freien Gelände in einer Entfernung von ca. 100 m oder mehr zum Menschen	<ul style="list-style-type: none"> - Information - erhöhte Aufmerksamkeit - sichere Verwahrung von Hund - Anordnung von Leinenzwang
2. auffälliges Verhalten	2.1 Wolf verletzt/tötet außerhalb von Siedlungsräumen mindestens einmal sachgerecht geschütztes oder innerhalb von Weideschutzgebieten gehaltenes Nutztier	<ul style="list-style-type: none"> - Information - Kontrolle/Verbesserung Schutzmaßnahmen - erhöhte Aufmerksamkeit - Verscheuchung - Vergrämung
3. kritisches Verhalten (Schadwolf)	3.1 Wolf verletzt/tötet innerhalb von Siedlungsräumen gehaltenes Nutztier	<ul style="list-style-type: none"> - Information - Überwachung - Vergrämung - letale Entnahme
	3.2 Wolf verletzt/tötet mindestens zweimal sachgerecht geschütztes oder innerhalb von Weideschutzgebieten gehaltenes Nutztier	<ul style="list-style-type: none"> - Information - Überwachung - Vergrämung - letale Entnahme
4. gefährliches Verhalten (Schadwolf)	4.1 Wolf verletzt/tötet mindestens dreimal sachgerecht geschütztes oder innerhalb von Weideschutzgebieten gehaltenes Nutztier	<ul style="list-style-type: none"> - letale Entnahme
	4.2 Wolf verletzt/tötet Großvieh-Nutztier (z.B. Rinder, Pferde)	<ul style="list-style-type: none"> - letale Entnahme
	4.3 Wolf verletzt/tötet mehr als drei Nutztiere innerhalb von Weideschutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> - letale Entnahme
	4.4 Wolf verletzt/tötet mehr als drei sachgerecht geschützte Nutztiere	<ul style="list-style-type: none"> - letale Entnahme

	4.5 Wolf verletzt/tötet Hund in Siedlungen oder bei bewohntem Gebäude bzw. Gehöft sowie Vorsäß- und Alpegebäude oder im freien Gelände in einer Entfernung von ca. 100 m oder weniger zum Menschen	- letale Entnahme
--	--	-------------------